

nützlich und zweckmäßig da, wo der Richter an bestimmte Beweisregeln über Schuld und Strafe gebunden ist, 2) für unerläßlich da, wo der Richter nach moralischer Ueberzeugung erkennt und daher an die Stelle der Geschwornengerichte tritt. Ich halte dafür, daß unsere Criminalrechtspflege auf einer gefährlichen Spitze stehe, und daß die Stellung unserer Spruchcollegien nur dann von den gefährlichsten Folgen für die Regierung und die Regierten befreit werde, wenn man sie ganz als solche behandelt, das heißt die Sicherheitsmaßregeln trifft, welche bei allen Geschwornengerichten mindestens durch Zahl und Abstimmung getroffen sind. Ich halte dafür, daß die Ausführung der Maßregel der Reform ohne vorausgehende Abgabe der Patrimonialgerichte lückenhaft, kostbarer und ohne Zusammenhang mit der übrigen Justizverfassung sein, und diese Abgabe daher gefordert werde. Ich halte endlich den Antrag des Domherrn D. Günther, welchen die erste Kammer zu dem ihrigen gemacht hat, für unausführbar und gefährlich für das Princip, und ich stimme daher dagegen.

Ich habe gesprochen, nicht in der Hoffnung, die zu überzeugen, welche eine andere Meinung haben, als ich; ich habe gesprochen, um meine Pflicht zu erfüllen, und wenigstens meinerseits zu beweisen, daß ich bei meiner Abstimmung gewußt habe, warum ich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit stimme.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium wird versuchen, alle diejenigen Bemerkungen, welche in Bezug auf die Hauptsache von den geehrten Rednern gemacht worden, am Schlusse der Verhandlungen zusammenzufassen; allein ich würde mich fast in der Lage befinden, wie ich mir die der Richtercollegien bei mündlichem und unmittelbarem Verfahren denke, denen bei einer Verhandlung von mehreren Tagen hindurch so viel Material zugeführt wird, daß sie, wenn sie nun einen Schluß ziehen wollen, dasselbe nicht zu verarbeiten vermögen und das Eine über das Andere vergessen. Daher erlaube ich mir jetzt einige Bemerkungen zu machen, die vielleicht im Laufe der Zeit vergessen werden könnten. Der geehrte Abgeordnete erwähnte, das Ministerium habe in der ersten Kammer geäußert, wenn wirklich die öffentliche Meinung für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sich ausspreche, so würde es immer noch an der Zeit sein, dieselbe zu gewähren. Dies muß auf einem Mißverständnisse beruhen. Das Ministerium hat nicht behauptet, daß die öffentliche Meinung nicht dafür sei, und läßt dies vielmehr ganz dahingestellt sein. Die Regierung kann kein anderes gesetzliches Organ der öffentlichen Meinung anerkennen, als die Stände, welche die Gesamtheit der Staatsbürger vertreten. Aber zugegeben, daß sie im Volke besteht, so hat das Ministerium nur die Frage aufgestellt, ob die öffentliche Meinung gehörig aufgeklärt sei. So viel hat das Ministerium nicht gesagt, daß, wenn die öffentliche Meinung sich dafür ausspreche, es noch an der Zeit sein würde, sie zu gewähren; nur wenn die Regierung sich überzeugt, daß der Rechtspflege wirklich damit genützt werde, kann sie dieselben gewähren. Es hat der geehrte Abgeordnete ferner als Vortheil der französischen Verfassung die Gleichförmigkeit der Gerichte

erwähnt. Dies leugne ich nicht; sie hängt aber mit dem Verfahren nicht zusammen, und daß auch das Ministerium diese Gleichförmigkeit der Gerichte wünscht, ist dem Abgeordneten aus früheren Verhandlungen gewiß bekannt. Was er über die Stellung unserer Richter und Richtercollegien als Geschwornengerichte äußerte, behalte ich mir zur künftigen Widerlegung vor. Nur so viel jetzt. Wenn er sagte, es wäre bei unsern Gerichten nicht vorgeschrieben, wie viel Richter das Straferkenntniß sprechen sollen, so ist allerdings wahr, daß ein Gesetz dies zur Zeit nicht vorschreibt, daß dies aber bei beiderlei Art des Verfahrens vorgeschrieben werden kann. Wenn er aber bemerkte, daß zwei Richter gegen einen sogar ein Todesurtheil aussprechen könnten, so daß mithin eigentlich eine Stimme entscheide, so muß ich bemerken, daß für die gründliche Erwägung einer Sache auf die Zahl der Richter allerdings viel ankommt, daß aber, wo nach der Majorität der Stimmen entschieden wird, stets nur Einer den Ausschlag gibt. Und so ist es auch in Frankreich. Der Abgeordnete hat noch die frühere Bestimmung in jenen Landen vor Augen, wo nur 8 gegen 4 das Schuldig aussprechen konnten; jetzt ist auch dort die bloße Majorität eingeführt. In England allerdings muß Einstimmigkeit herrschen, aber nicht bloß für die Schuld, sondern ebenso für die Unschuld. Ich verweise deshalb auf die Aeußerungen in der ersten Kammer, wo ich den Grund dafür angegeben. Diese Bestimmung erklärt sich durch die Entwicklung der englischen Jury aus den Eidesbürgen.

Secretair D. Schröder: Fast wäre ich durch den so ausführlichen Vortrag des Abg. v. Thielau zu dem Entschlusse gekommen, auf das Wort zu verzichten, das ich mir früher erbeten, da es nunmehr schwierig sein wird, Wiederholungen zu vermeiden. Aber bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, der uns zur Berathung vorliegt, habe ich mich doch bestimmt, das Wort noch zu nehmen, obwohl ich Sie jetzt mit einer längern Rede nicht behelligen will, indem ich glaube, es mir selbst schuldig zu sein, nicht ganz über diesen Gegenstand zu schweigen. Wenn uns jetzt die Frage zur Entscheidung vorliegt, welches Princip künftig dem Strafproceß unterzulegen sei, ob das des zeitherigen Inquisitionsverfahrens oder das Princip des Anklageprocesses mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen? so kann ich meinerseits dem zeitherigen Verfahren das Wort nicht reden. Ich wünsche allerdings ebenso wie der vorige Sprecher den Anklageproceß mit Mündlichkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Richter und im Beisein des Angeschuldigten und dessen Sachwalters, und wünsche, daß diese Verhandlungen öffentlich geschehen. Den Anklageproceß wünsche ich aus dem Grunde hauptsächlich, weil durch ihn erst die Stellung der Parteien eine natürliche wird. Wie in dem Civilproceß, haben wir dann auch im Criminalproceß, sobald das Anklageprincip stattfindet, einen Kläger, der den in seinen Gesetzen beleidigten Staat vertritt, einen Beklagten oder Angeschuldigten und einen zwischen beiden innewohnenden unparteiischen Richter. Die Maxime des Inquisitionsprocesses hat jedoch diese Stellung verlassen. Bei diesem steht auf der einen Seite der Richter, der zugleich Ankläger und Vertheidiger sein soll, auf der andern Seite steht der Angeklagte